

## **INHALT**

1	ALLGEMEINES .....	2
1.1	Anlass, Ziel und Zweck der Planung .....	2
1.2	Lage des Planungsgebiets / Geltungsbereich .....	2
1.3	Bestehende Nutzungen.....	3
2	PLANUNGSRECHTLICHE SITUATION.....	4
2.1	Regionalplan .....	4
2.2	Flächennutzungsplan .....	5
2.3	Planungsverfahren .....	6
	Verfahrenswahl .....	6
3	KONZEPTION DER PLANUNG .....	7
3.1	Modulflächen.....	7
3.2	Erschließung/ Ver- und Entsorgung.....	7
4	PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN.....	8
4.1	Art der baulichen Nutzung.....	8
4.2	Maß der baulichen Nutzung .....	8
4.3	Höhe baulicher Anlagen .....	8
4.4	Grundflächenzahl (GRZ) .....	9
4.5	Überbaubare Grundstücksfläche und Bauweise.....	9
4.6	Stellplätze, Carports und Garagen .....	9
4.7	Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft .....	9
4.8	Flächen zum Anpflanzen von Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen .....	10
5	ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN.....	10
5.1	Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen .....	10
5.2	Einfriedungen.....	11
6	UMWELTBERICHT.....	11
6.1	Belange von Natur und Landschaft /Umweltbericht .....	11
7	BODENORDNUNG.....	11
8	KOSTEN.....	12
9	STÄDTEBAULICHE KENNZIFFERN .....	12

## **1 ALLGEMEINES**

### **1.1 Anlass, Ziel und Zweck der Planung**

Die Solare Energiegewinnung ist ein wesentlicher Baustein, um die Energiewende umzusetzen und die im Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg verankerten Ziele zu erreichen. Neben einem starken Ausbau von Solarthermie und Photovoltaik auf Dachflächen wird daher auch ein Ausbau von Solaranlagen auf Freiflächen beabsichtigt. Auch die Stadt Bad Säckingen ist bestrebt, regenerative Energiequellen zu erschließen und möchte daher die Stadtwerke Bad Säckingen GmbH mit der Idee, einen Solarpark zu errichten, unterstützen. Die Anlage zur Erzeugung von regenerativen Energien entspricht dem kommunalen Leitbild und wird seitens der Verwaltung begrüßt.

Auf der Gemarkung Bad Säckingen befinden sich am süd-westlichen Siedlungsrand zwischen dem Rhein und dem Gewerbegebiet Trottäcker Grundstücke, die sich für die Errichtung eines Solarparks anbieten. Dort soll auf einer circa 2,2 ha großen Fläche eine Freiflächenphotovoltaikanlage mit einer geplanten Nennleistung von ca. 4 MW errichtet werden. Die Anlage soll im Jahr ca. 4,4 Millionen KWh liefern, womit in etwa 1.480 Haushalte mit Strom versorgt werden könnten.

Da Freiflächen-Solaranlagen im Sinne des Baugesetzbuches nicht zu den privilegierten Nutzungen im Außenbereich zählen, ist für die Errichtung eines großflächigen Solarparks die Aufstellung eines Bebauungsplans mit der Festsetzung eines Sondergebiets mit der Zweckbestimmung Solarpark notwendig. Entsprechend muss durch punktuelle Änderung im Flächennutzungsplan eine Sonderbaufläche mit gleicher Zweckbestimmung dargestellt werden.

Mit dem Bebauungsplan soll das notwendige Planungsrecht für den Solarpark geschaffen und unter besonderer Berücksichtigung der bisherigen Nutzung sowie der ökologischen Belange die Rahmenbedingungen für die Errichtung der Freiflächen-Photovoltaikanlage definiert werden. Damit fördert diese Bebauungsplanaufstellung die Nutzung erneuerbarer Energien und leistet einen Beitrag zum Klimaschutz.

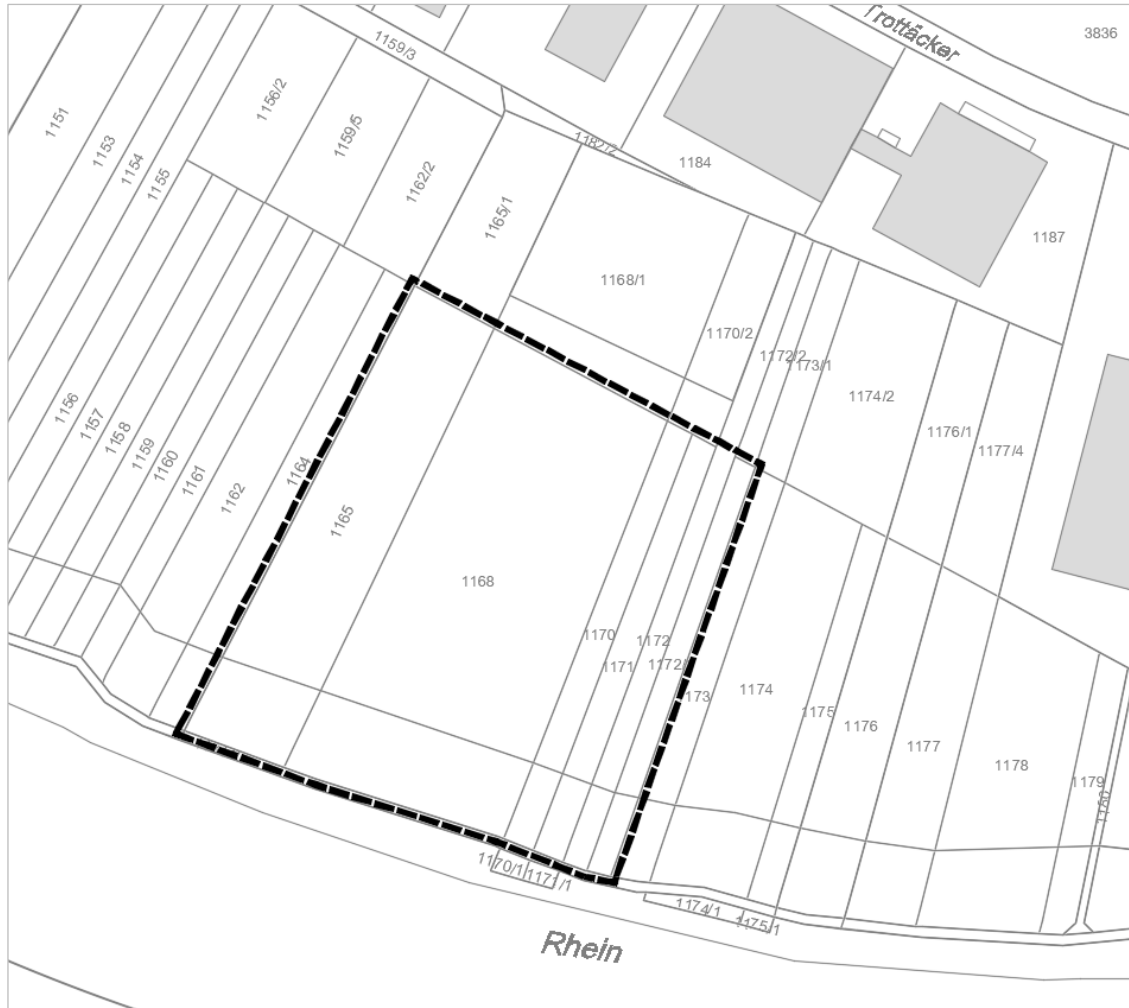
Konkret werden mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Solarpark Rheingrüttäcker“ folgende Ziele verfolgt:

- Förderung der Energiewende / Nutzung regenerativer Energien
- Entwicklung der Fläche als Solarpark
- Gestaltung der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage sowie der notwendigen technischen Einrichtungen
- Flächensparende sowie effiziente Nutzung des Areals
- Wirtschaftliche Erschließung des Plangebiets
- Schutz des Landschaftsbildes / Einbindung der Anlage in die nähere Umgebung
- Berücksichtigung der Belange von Ökologie und Artenschutz

### **1.2 Lage des Planungsgebiets / Geltungsbereich**

Das Plangebiet befindet sich am südwestlichen Ortsrand der Stadt Bad Säckingen und hat eine Größe von 2,53 ha. Der genaue Standort befindet sich nördlich des Rheins mit uferbegleitendem Wirtschaftsweg und südlich des Gewerbegebiets „Trottäcker“. Im Osten grenzt ein bestehender Gewerbebetrieb an das Plangebiet an, im Westen schließen landwirtschaftliche Flächen an.

Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke mit den Flst.-Nrn. 1165, 1168, 1170, 1171, und 1172/1 vollumfänglich und das Grundstück mit der Flst.-Nr. 1172 teilweise. Die genaue Abgrenzung ist dem nachfolgenden Abgrenzungsplan zu entnehmen.



Ausschnitt aus dem Kataster mit Umgrenzung des Geltungsbereichs (schwarz), Quelle: eigene Darstellung FSP

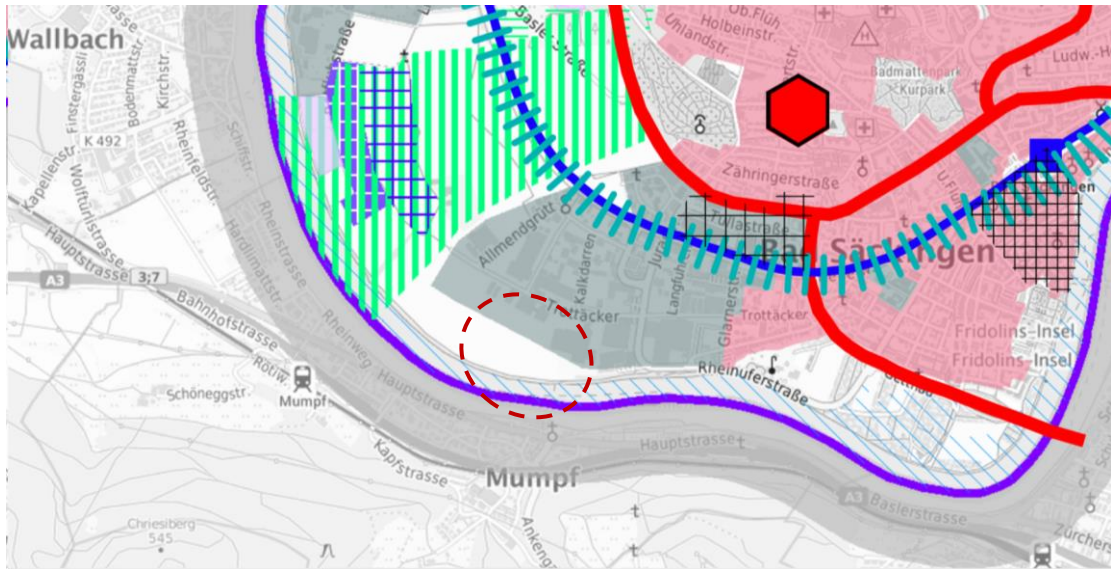
### 1.3 Bestehende Nutzungen

Zwei Grundstücke im Plangebiet befinden sich im Eigentum der Stadt Bad Säckingen, die anderen Grundstücke gehören privaten Eigentümern, die gegenüber den Stadtwerken bereits ihre Zustimmung signalisiert haben. Die Fläche wird aktuell als landwirtschaftliche Fläche genutzt, zu einem Viertel als Acker und zu drei Vierteln als Grünland. Das Gelände ist frei von Gehölzen und nahezu eben. Südlich des Plangebiets befinden sich am Rhein Ufergehölze.

Nördlich des Plangebiets schließt der Bebauungsplan „Industriegebiet III“ an. Die Gewerbeflächen sind teilweise, aber noch nicht vollständig bebaut. Zwischen dem Plangebiet und den bestehenden Gewerbebetrieben befindet sich ein ca. 80 m breiter Streifen, für den zwar Planungsrecht durch den Bebauungsplan besteht, die Fläche derzeit aber teilweise noch landwirtschaftlich bewirtschaftet wird. Unmittelbar nordöstlich wurde innerhalb des Gewerbegebiets bereits eine Freiflächen PV-Anlage realisiert.





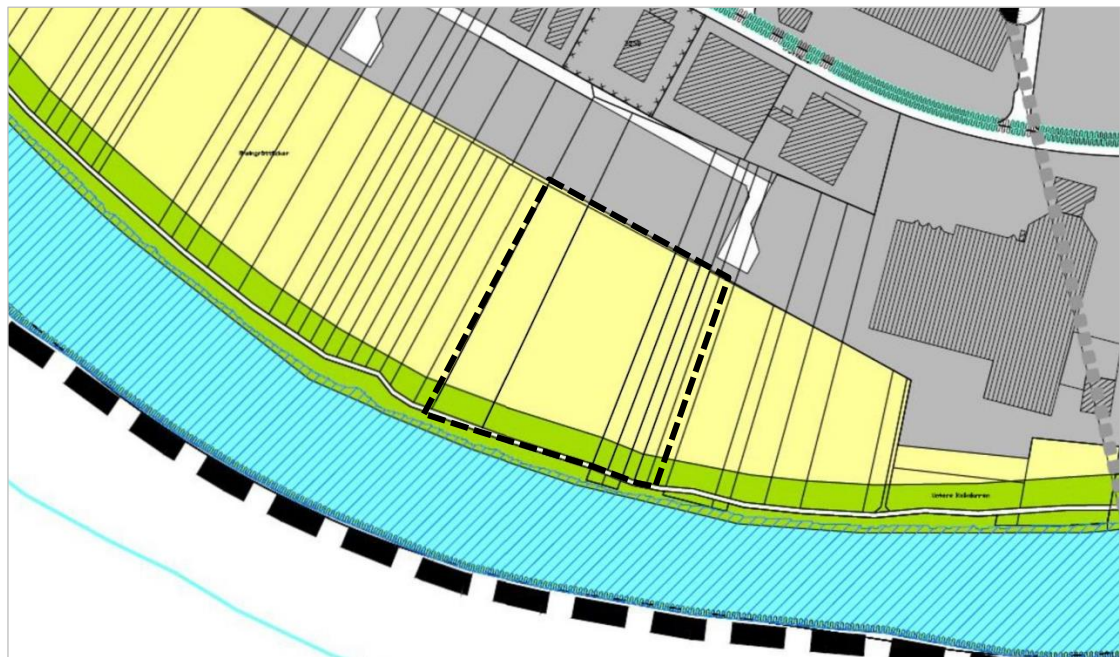


Ausschnitt aus der Raumnutzungskarte des Anhörungsentwurfs der Gesamtfortschreibung des Regionalplans Hochrhein-Bodensee 3.0 (zur Anhörung beschlossen am 16.05.2023)

## 2.2 Flächennutzungsplan

Im wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft (VVG) Bad Säckingen aus dem Jahr 2022 (genehmigt am 16.02.2023), als auch in der Offenlagefassung der derzeitigen Fortschreibung des Flächennutzungsplans, ist die Fläche des räumlichen Geltungsbereichs als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Damit der Bebauungsplan aus den Darstellungen des Flächennutzungsplans entwickelt werden kann, wird dieser parallel zur Aufstellung des Bebauungsplans nach § 8 (3) BauGB punktuell geändert und die Fläche als Sonderbaufläche Solarpark dargestellt.



Ausschnitt aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft (VVG) Bad Säckingen (Stand. März 2023) mit Kennzeichnung des aktuellen Änderungsbereichs

## 2.3 Planungsverfahren

### Verfahrenswahl

Die Bebauungsplanaufstellung im Außenbereich wird im Regelverfahren mit einer zweistufigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung durchgeführt. Parallel zum Bebauungsplanverfahren wird ein Umweltbericht erarbeitet, der Bestandteil der Begründung des Bebauungsplans ist. Er beinhaltet die Grünordnungsplanung sowie die erforderliche Umweltprüfung.

Nach Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen und Einarbeitung der Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung folgt die Offenlage, in der der Öffentlichkeit und den Trägern öffentlicher Belange erneut für die Dauer mindestens eines Monats die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben wird. Auch die in diesem Zeitraum eingehenden Stellungnahmen werden unter- und gegeneinander abgewogen, bevor der Bebauungsplan als Satzung beschlossen wird.

### Verfahrensablauf

___.__.____	Der Gemeinderat fasst den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften „Solarpark Rheingrüttäcker“ gem. § 2 (1) BauGB und beschließt die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB
___.__.____ bis ___.__.____	Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB und der frühzeitigen Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB
___.__.____	Der Gemeinderat behandelt die in der frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen, billigt den Entwurf des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften „Solarpark Rheingrüttäcker“ und beschließt die Durchführung der Offenlage gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB
___.__.____ bis ___.__.____	Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB
Anschreiben vom ___.__.____ mit Frist bis ___.__.____	Durchführung der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB
___.__.____	Der Gemeinderat behandelt die in der Offenlage eingegangenen Stellungnahmen und beschließt den Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften „Solarpark Rheingrüttäcker“ gem. § 10 (1) BauGB als Satzung.

### **3 KONZEPTION DER PLANUNG**

#### **3.1 Modulflächen**

Der Planung liegt eine flächensparende und effektive Anordnung der Solarmodule zugrunde, wodurch möglichst wenig landwirtschaftliche Fläche in Anspruch genommen und ein maximaler Energieertrag erzielt wird.

Generell wirken sich Solarparks störend auf das Landschaftsbild aus. Deshalb wird das Areal durch eine Randeingrünung zum Rhein hin abgeschirmt. In die anderen Richtungen wirkt sich der Solarpark aufgrund der Vorprägung der Umgebung weniger negativ auf das Landschaftsbild aus. Damit kann die Fernwirkungen der Anlage minimiert werden. Gleichzeitig wird dadurch ein ausreichender Abstand der Anlage zu dem angrenzenden Wirtschaftsweg sichergestellt, um dessen Nutzung für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung und die Böschungspflege des angrenzenden Rheinuferes weiterhin zu ermöglichen.

Innerhalb des Sondergebiets Solarpark soll eine Freiflächen-Photovoltaikanlage aus aufgeständerten einzelnen Modultischen errichtet werden. Unterschiedlich viele Solarmodultische werden nebeneinander gereiht, sodass die zur Verfügung stehende Fläche optimal ausgenutzt wird.

Die einzelnen Modulreihen sollen dabei in einem ausreichenden Abstand aufgestellt werden, so dass eine Verschattungsfreiheit der Module untereinander und gleichzeitig eine effektive Begrünung gewährleistet werden können.

Die Modultische werden in parallelen Reihen angeordnet. Sie bestehen aus einer Unterkonstruktion aus Stahl- und Aluelementen und den Solarmodulen, die auf den Tischen montiert werden. Die Verankerung der Modultische mit dem Boden erfolgt durch Pfosten, die in den Boden eingerammt werden.

Durch die Aufständigung von mindestens 50 cm sind im Gegensatz zur bodennahen Anordnung Pflanzmaßnahmen für die darunter liegende Grünfläche möglich. Zwischen und unter den Modulen wird die Fläche extensiv begrünt und kann als Weide genutzt werden.

Pflegewege innerhalb des Plangebiets sind vorgesehen. Der Solarpark wird allseitig eingezäunt. Die Sichtbarkeit und Fernwirkung der Solaranlage wird durch die geplante Randeingrünung des Gebiets nach Süden eingeschränkt.

#### **3.2 Erschließung/ Ver- und Entsorgung**

Das Plangebiet wird über den südlich vorhandenen Wirtschaftsweg erschlossen. Es ist eine direkte Zufahrt zum Plangebiet möglich. Die Wege sind ausreichend dimensioniert und können in der bestehenden Form erhalten bleiben.

Für die Erschließung eines Solarparks ist neben der verkehrlichen Erschließung auch die Anbindung an das überörtliche Stromnetz bzw. die Direkteinspeisung von großer Bedeutung. Hierfür werden entsprechende Anlagen im Rahmen der Errichtung des Solarparks auf Kosten des Investors erstellt. Der Einspeisepunkt befindet sich unmittelbar nördlich des Plangebiets, so dass keine größeren aufwändigen Leitungsverlegungen notwendig sind.

Die Netzanschlusszusage sieht einen Netzverknüpfungspunkt auf dem Flurstück Nummer 1184 der Gemarkung Bad Säckingen vor. Der Netzverknüpfungspunkt befindet sich in einer Entfernung von circa 100 m (Luftlinie) zum Plangebiet und soll durch den Ausbau einer Anschlussleitung an die Modulfläche angebunden werden.

Weitere technische Ver- und Entsorgungsanlagen sind für die geplante Nutzung nicht relevant, da kein Schmutzwasser anfällt und auch das anfallende Oberflächenwasser auf dem Grundstück verbleibt. Der Ausbau zusätzlicher Medien (z.B. Breitband) ist für den Betrieb der Anlage nicht erforderlich.

## **4 PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN**

### **4.1 Art der baulichen Nutzung**

Das Plangebiet wird als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Solarpark festgesetzt. Zulässig sind bauliche Anlagen zur Stromerzeugung aus Sonnenenergie und die hierzu erforderlichen Nebenanlagen.

Ziel ist es, die vorgesehene Nutzung durch Anlagen zur Sonnenenergiegewinnung und die hierfür notwendigen Nebenanlagen zu ermöglichen, jedoch keine weitere Bebauung des Geländes zuzulassen. Durch die Begrenzung der baulichen Nutzung ausschließlich auf Solaranlagen unterscheidet sich das Gebiet wesentlich von den sonstigen Baugebieten der BauNVO.

Nebenanlagen wie beispielsweise Betriebsgebäude, Wechselrichter, Transformatoren, Antennenanlagen sind für den Betrieb der Anlage notwendig und werden ebenso wie Einfriedungen zum Schutz der Anlagen zugelassen. Wege sind für die Erschließung der Anlage erforderlich. Zur Wartung der Anlage muss das Grundstück mehrmals im Jahr befahren werden. Diesbezüglich werden Wege im Sondergebiet zugelassen. Die Aufzählung ist nicht abschließend, weitere zum Betrieb des Solarparks notwendige Nebenanlagen sind zulässig.

Neben der Aufstellung der Solarmodule werden zum Betrieb der Anlage Betriebsgebäude erforderlich. Deren Errichtung wird einerseits durch die Festsetzung von maximal zwei Betriebsgebäuden mit maximal je 25 m<sup>2</sup> Grundfläche ermöglicht, andererseits wird eine darüberhinausgehende Versiegelung der Fläche vermieden.

Wünschenswert sind neben der solaren Energiegewinnung auch landwirtschaftliche Nutzungen zum Beispiel in Form von Weidewirtschaft oder Tierhaltung. Diesbezüglich werden landwirtschaftliche Nutzungen und die hierzu erforderlichen Nebenanlagen ebenfalls zugelassen, um Spielräume für eine Mehrfachnutzung der Fläche zu eröffnen und diese bisher als privilegiertes Vorhaben zulässige Nutzungen auch weiterhin zu ermöglichen.

### **4.2 Maß der baulichen Nutzung**

Das Maß der baulichen Nutzung wird neben der Definition der zulässigen Höhe (H) auch durch die Grundflächenzahl (GRZ) definiert. Dadurch ist das Maß der baulichen Nutzung ausreichend bestimmt festgesetzt.

### **4.3 Höhe baulicher Anlagen**

Die Höhe der baulichen Anlagen ist durch die Oberkante als Höchstmaß in Metern festgesetzt und darf 3,0 m nicht überschreiten. Insofern dient diese Einschränkung in besonderem Maße dem Schutz des Landschaftsbilds. Zur ausreichenden Bestimmtheit der Höhenfestsetzung werden der obere und der untere Bezugspunkt bestimmt. Als unterer Bezugspunkt für die Höhenfestsetzung gilt die bestehende Geländeoberkante vor Modellierung des Geländes. Als oberer Bezugspunkt der höchste Punkt der baulichen Anlage.

Aus naturschutzrechtlichen Gründen wird darüber hinaus festgesetzt, dass die Module aufgeständert werden und ein Luftraum von mindestens 0,5 m unter den Modulen erhalten bleibt, sodass gute Bedingungen für die bestehenden und vorgesehenen Grün-



strukturen unter den Solarmodulen bestehen und ein ökologisch wirksamer Bewuchs möglich ist.

#### 4.4 Grundflächenzahl (GRZ)

Die Grundflächenzahl beschreibt die maximal mögliche Versiegelung des Grundstücks und wird im Plangebiet auf 0,5 festgesetzt. Bei der Berechnung der Grundfläche werden im Rahmen des Bauantrags und dem Ermessensspielraum der Baurechtsbehörde die Flächen der Solarmodule nur zu einem geringen Anteil auf die Grundflächenzahl angerechnet. Grund hier ist, dass die Solarmodule aufgeständert sind und die Flächen unter den Modulen begrünt werden. Es handelt sich somit nicht um eine vollständige Versiegelung der Fläche.

Die Grundflächenzahl ist für die Unterbringung aller Haupt- und Nebenanlagen ausreichend groß dimensioniert. Eine Überschreitung der zulässigen Grundflächenzahl durch die Grundflächen der in § 19 (4) Satz 1 BauNVO bezeichneten Anlagen (z.B. Wege) ist nicht notwendig und wird zum Schutz des Bodens ausgeschlossen.

Insgesamt ermöglicht die Festsetzung einerseits die Realisierung der Planungen, andererseits wird gleichzeitig ein großer Teil des Plangebiets als Grün- und Freifläche definiert und erhalten.

#### 4.5 Überbaubare Grundstücksfläche und Bauweise

Die überbaubare Grundstücksfläche wird durch das Baufenster definiert. Dieses wurde in seiner Größe so gewählt, dass die maximale Ausnutzung des Sondergebiets möglich ist und die geplanten Module für die solare Energiegewinnung sowie die nötigen Nebenanlagen untergebracht werden können. Andererseits werden Abstände von 2 m zu den Gebietsgrenzen freigehalten, welche einerseits begrünt werden können und andererseits entsprechende Wegeflächen zur internen Erschließung und für die Wartung der Anlage enthalten können.

#### 4.6 Stellplätze, Carports und Garagen

Garagen und Carports werden ausgeschlossen, um eine Bebauung über die notwendigen Anlagen für die solare Energiegewinnung hinaus zu vermeiden und um die Auswirkungen auf das Landschaftsbild und das Schutzgut Boden gering zu halten.

Für Wartungsarbeiten müssen die Befahrbarkeit des Grundstücks sowie das Abstellen der Fahrzeuge möglich sein. Deshalb werden die für den Betrieb der Anlage notwendigen Stellplätze und Wege zugelassen.

#### 4.7 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Um trotz der flächenhaften Solarmodule ein gewisses Maß an unversiegelten Flächen zu erreichen und um den Versiegelungsgrad auf den Grundstücken allgemein möglichst gering zu halten, sind Wege- und Stellplatzflächen sowie sonstige befestigte Freiflächen in einer wasserdurchlässigen Bauweise herzustellen, sodass das anfallende Niederschlagswasser versickern kann und die Grundwasserneubildung begünstigt wird. Mit einer wasserdurchlässigen Ausführung der befestigten Flächen werden negative Veränderungen des Wasserhaushalts und der Grundwasserneubildung im Plangebiet folglich vermieden.

Der Eintrag umweltschädlicher Stoffe in den Boden und das Grundwasser und damit verbundene Schäden sollen durch die Verwendung von Wannen unter ölbefüllten Transformatoren sowie die Beschichtung metallischer Oberflächen vermieden werden. Eine Kontamination des Bodens muss dauerhaft ausgeschlossen werden können.

Der Verzicht von Beleuchtung soll eine Störung wild lebender Tiere, insbesondere Insekten, vermeiden. Um die Durchlässigkeit für Niederwild, Kleinsäuger und Laufvögel in Bodennähe zu ermöglichen, ist eine Durchlasshöhe von mindestens 20 cm unter der Zaunanlage freizuhalten. Durch diese Durchlasshöhe wird gleichzeitig das Betreten durch Unbefugte unterbunden. Eine geringere Durchlasshöhe von jedoch mindestens 10 cm kann aus betriebsbedingten Gründen zugelassen werden und soll beispielsweise eine Schafbeweidung ohne zusätzlichen Weidezaun ermöglichen.

Die Flächen des Sondergebietes, sowohl unter als auch neben den Modulen, sind mit einer geeigneten, standortgerechten und artenreichen landwirtschaftlichen Mischung (Produktionsraum 6 „Südwestdeutsches Berg- und Hügelland mit Oberrheingraben“ bzw. Ursprungsgebiet 10 „Schwarzwald“) einzusäen oder alternativ von Wiesendrusch als Saatgut (Ursprungsgebiet 10 „Schwarzwald“) aufzubringen.

Die Folgenutzung kann alternativ als Mahd oder Beweidung erfolgen.

Diese Festsetzungen inklusive Folgenutzung dient der ökologisch hochwertigen Durchgrünung des Gebiets, insbesondere in den Bereichen unter den Solarmodulen und zwischen den Modulreihen. Die gezielte Einsaat gewährleistet eine schnelle Eingrünung der Fläche mit einem großen Artenreichtum von hohem ökologischem Wert. Blühende Kräuter sind wichtige Nahrungspflanzen für eine Vielzahl von Insekten, welche wiederum Nahrungsgrundlage für Vögel, Reptilien, Kleinsäuger und Fledermäuse sind. Altgrasbereiche sind als Habitat insbesondere für Insekten und Kleinsäuger wichtig und damit auch als Nahrungshabitat für Vögel. Um Verfilzung und Verbuschung des Grünlands vorzubeugen, soll die Lage der Altgrasbereiche jährlich gewechselt werden. Die Aufwertung als extensives Grünland schafft somit einen wertvollen Lebensraum für Pflanzen und Tiere.

#### **4.8 Flächen zum Anpflanzen von Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen**

Zur landschaftlichen Einbindung des Solarparks insbesondere in Richtung Rhein ist eine 20 m breite private Grünfläche festgesetzt, innerhalb der eine Feldhecke aus standortgerechten, einheimischen Sträuchern gemäß der Pflanzliste im Anhang zu pflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten ist.

Die Sträucher müssen 2x verpflanzt sein und eine Höhe von mind. 60 cm aufweisen. Ferner ist ein Reihenabstand von 2 m und ein Pflanzabstand von mind. 1,5 m einzuhalten. Abgängige Gehölze sind zu ersetzen. Die Hecke ist regelmäßig abschnittsweise auf den Stock zu setzen.

Damit es zu keinen Ertragseinbußen kommt, kann die Feldhecke zur Vermeidung von Schattenwurf niedrig gehalten werden.

### **5 ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN**

#### **5.1 Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen**

Die festgesetzte Dachneigung von 0 - 7° gilt nur für Dächer von Gebäuden und Nebenanlagen und wirkt sich nicht auf den Anstellwinkel der Module aus.

Um störende Blendwirkungen gegenüber Radfahrern, Spaziergängern, Insekten und Vögeln zu vermeiden, sind ausschließlich reflektionsarme und blendreduzierte Solarmodule zu verwenden. Das Glas kann hierfür derart behandelt werden, dass die Spiegelreflexion verringert wird.

## **5.2 Einfriedungen**

Bei der Errichtung eines Solarparks werden zum Schutz vor Vandalismus Einfriedungen mit ausreichender Höhe erforderlich. Deshalb darf die Sondergebietsfläche mit den geplanten Solarmodulen und Anlagegebäuden umzäunt werden. Aus Sicherheitsgründen wird eine Höhe von 2,3 m zugelassen.

Massive und ortsuntypische Einfriedung wie Mauern und Stacheldraht werden zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes ausgeschlossen.

## **6 UMWELTBERICHT**

### **6.1 Belange von Natur und Landschaft /Umweltbericht**

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans „Solarpark Rheingrüttäcker“ in Bad Säckingen werden Eingriffe in die Natur und Landschaft vorbereitet. Dementsprechend wurde vom Büro galaplan decker aus Todtnauberg für die Frühzeitige Beteiligung ein Scopingpapier bzw. ein Vorentwurf des Umweltbericht einschließlich Aussagen zum Artenschutz erarbeitet (siehe Anlagen). Entsprechend den vorgeschlagenen Festsetzungen werden Maßnahmen zu Anpflanzungen und zur Entwicklung neuer Grünstrukturen vorgesehen. Sie sind unter anderem auch Teil des Ausgleichskonzepts. Zu den vorgesehenen internen Maßnahmen gehören insbesondere:

- Einsaat bzw. Entwicklungspflege hin zu extensivem Grünland ggf. mit Weidewirtschaftung
- Private Grünfläche mit Randeingrünung durch Sträucher und Hecken oder Saumvegetation
- Ausbildung wasserdurchlässiger Wege- und Stellplatzflächen

Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Bestandteil der Begründung des Bebauungsplans. Die darin vorgeschlagenen grünordnerischen und landschaftsplanerischen Maßnahmen sowie weitere umweltrelevante bzw. artenschutzrechtlich gebotene Maßnahmen wurden vollständig in den Festsetzungs- bzw. Hinweisverzeichnis des Bebauungsplans integriert. Auf den zum Bebauungsplan „Solarpark Rheingrüttäcker“ erstellten Umweltbericht der Bestandteil der ausgelegten Planunterlagen ist, wird verwiesen. Nach den Rückmeldungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange zu Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichts im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wird dieser zur Offenlage überarbeitet und eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung vorgelegt.

Ebenfalls durch das Büro galaplan decker aus Todtnauberg wurde eine artenschutzrechtliche Einschätzung (siehe Anlage) durchgeführt. Da lediglich Strukturen von geringer ökologischer Bedeutung (Intensivgrünland, Acker) vom Bauvorhaben betroffen sind, die für die meisten Artengruppen kein Quartier- bzw. Lebensraumpotenzial aufweisen, kann auf methodische bzw. vertiefende Artenschutz-Untersuchungen verzichtet werden. Der Rhein inkl. seiner Ufergehölze erfährt keine Beeinträchtigungen. Die artenschutzrechtliche Einschätzung wird ebenfalls den Bebauungsplanunterlagen beigefügt.

## **7 BODENORDNUNG**

Zur Verwirklichung des Bebauungsplanes werden keine Bodenordnungsmaßnahmen nach dem Baugesetzbuch (Baulandumlegung) erforderlich.

**8 KOSTEN**

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans entstehen der Stadt Bad Säckingen keine Kosten, da die Planungskosten sowie die Kosten für notwendige Gutachten im Zusammenhang mit diesem Vorhaben vollumfänglich vom Projektträger (Stadtwerke Bad Säckingen) übernommen werden und die Erschließung des Plangebiets bereits vorhanden ist.

**9 STÄDTEBAULICHE KENNZIFFERN**

Sondergebiet Solarpark	25.042 m <sup>2</sup>
<u>Private Grünfläche</u>	<u>3.221 m<sup>2</sup></u>
<b>Summe / Geltungsbereich</b>	<b>25.263 m<sup>2</sup></b>

Bad Säckingen, den

Alexander Guhl  
Bürgermeister

**fsp.stadtplanung**

Fahle Stadtplaner Partnerschaft mbB  
Schwabentorring 12, 79098 Freiburg  
Fon 0761/36875-0, [www.fsp-stadtplanung.de](http://www.fsp-stadtplanung.de)

Planverfasser

Ausfertigungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Inhalt des Planes sowie der zugehörigen planungsrechtlichen Festsetzungen und der örtlichen Bauvorschriften mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates der Stadt Bad Säckingen übereinstimmen.

Bad Säckingen, den

Alexander Guhl  
Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Satzungsbeschluss gem. § 10 (3) BauGB öffentlich bekannt gemacht worden ist. Tag der Bekanntmachung und somit Tag des Inkrafttretens ist der \_\_\_\_\_.\_\_\_\_\_

Bad Säckingen, den

Alexander Guhl  
Bürgermeister